

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderwelt St. Michael“ der Gemeinde Mettenheim



(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 05.07.2022

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Mettenheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtung „Kinderwelt St. Michael“ der Gemeinde Mettenheim) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 4 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

(2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab, Auslagen

(1) Für die Ermittlung der monatlichen Benutzungsgebühren werden die insgesamt gebuchten Wochenstunden (Montag – Freitag) eines Kindes auf durchschnittliche tägliche Buchungsstunden umgerechnet („insgesamt gebuchte Wochenstunden“ : „5“ = „durchschnittliche Buchungszeit“).

Für den Besuch der Einrichtungen sind monatliche Benutzungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

a) Kinderkrippe

Buchungszeit	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind (Geschwisterkind)	Beitrag 3. Kind (Geschwisterkind)
2 – 3 Stunden	120,00 €	84,00 €	84,00 €
3 – 4 Stunden	145,00 €	101,50 €	101,50 €
4 – 5 Stunden	160,00 €	112,00 €	112,00 €
5 – 6 Stunden	185,00 €	129,50 €	129,50 €
6 – 7 Stunden	210,00 €	147,00 €	147,00 €
7 – 8 Stunden	235,00 €	164,50 €	164,50 €
8 – 9 Stunden	260,00 €	182,00 €	182,00 €
9 – 10 Stunden	285,00 €	199,50 €	199,50 €

b) Kindergarten

Buchungszeit	Beitrag 1. Kind	Beitrag 2. Kind (Geschwisterkind)	Beitrag 3. Kind (Geschwisterkind)
4 – 5 Stunden	120,00 €	84,00 €	84,00 €
5 – 6 Stunden	128,00 €	89,60 €	89,60 €
6 – 7 Stunden	136,00 €	95,20 €	95,20 €
7 – 8 Stunden	144,00 €	100,80 €	100,80 €
8 – 9 Stunden	152,00 €	106,40 €	106,40 €
9 – 10 Stunden	160,00 €	112,00 €	112,00 €

(2) Die Gebühren für den Kindergarten nach Buchstabe b) werden um den nach Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung gewährten Entlastungsbetrag reduziert. Die Anrechnung ist auf die Höhe des Gebührensatzes begrenzt.

(3) Nimmt ein Kind an der Mittagsverpflegung teil, so wird ein Essensgeld zum Bezugspreis erhoben. Die Teilnahme muss alle Besuchstage einer Woche umfassen. Abbestellungen, die bis 12 Uhr erfolgen, werden ab dem darauf folgenden Tag berücksichtigt.

§ 5 Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Gebühren kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf der Grundlage des § 90 in Verbindung mit §§ 22 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - beantragt werden.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderwelt St. Michael“ der Gemeinde Mettenheim vom 04.04.2012, zuletzt geändert am 05.02.2019, außer Kraft.

Mettenheim, den 05.07.2022

GEMEINDE METTENHEIM



Josef Eisner
Erster Bürgermeister